

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|---|------------|
| 27. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Dezember 1974 | Nummer 124 |
|--------------|---|------------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|--------------|---|-------|
| 20310 | 25. 11. 1974 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) | 1830 |
| 203310 | 25. 11. 1974 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) vom 3. Sept. 1974 | 1832 |
| 203314 | 6. 11. 1974 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erläuterungen zur Durchführung des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 9. Juli 1974 – gültig ab 1. Oktober 1974 – | 1833 |
| 631 | 2. 12. 1974 | RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung; Auslegung der Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO. | 1843 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales | Seite |
|--------------|--|-------|
| 14. 11. 1974 | Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 10. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 11. 1974 | 1837 |
| | Justizminister Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Minden | 1843 |
| | Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1974 | 1844 |

20310

**Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse
der zum Forstwirt Auszubildenden
(TVA-F)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. 11. 1974 – IV A 4 12-01-00.19

Mein RdErl. v. 10. 5. 1972 betreffend „Fahrkostenerstattung an auszubildende Waldarbeiter“ (SMBI. NW. 79010) wird mit Inkrafttreten des nachfolgenden Tarifvertrages aufgehoben.

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages vom 3. September 1974 bekannt:

**Tarifvertrag
über die Rechtsverhältnisse
der zum Forstwirt Auszubildenden
(TVA-F)**

vom 3. September 1974

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

und

einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
– Hauptvorstand –

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die im Geltungsbereich eines Mantel-(Rahmen-)tarifvertrages für Waldarbeiter der Länder zum Forstwirt ausgebildet werden (Auszubildende).

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Personen

- die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,
- die in einem anderen staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

§ 2

Berufsausbildungsvertrag

Vor Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens Angaben enthält über

- sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung zum Forstwirt,
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
- Dauer der Probezeit,
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- Dauer des Erholungsurlaubs,
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

§ 3

Ärztliche Untersuchungen

(1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Ausbildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffen-

heit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Ausbildenden bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Auszubildende kann den Auszubildenden bei gegebener Veranlassung jederzeit ärztlich untersuchen lassen.

(3) Die Kosten der Untersuchung trägt der Auszubildende.

(4) Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über ärztliche Untersuchungen bleiben unberührt.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Der Auszubildende hat über Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes, deren Geheimhaltung auf Weisung des Auszubildenden angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5

Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden.

Die Vorschriften der Mantel-(Rahmen-)tarifverträge über den Frühschluß an Tagen vor Feiertagen (Vorfesttagen) gelten entsprechend.

(2) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nach § 12 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu vergüten.

§ 6

Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung, die spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen ist. Sie wird in einem besonderen Tarifvertrag vereinbart. In dem Tarifvertrag wird auch vereinbart, welche Beträge für Sachleistungen (Kost und Wohnung) anzurechnen sind.

(2) Bei Berechnung der Ausbildungsvergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Sind die Voraussetzungen für die Zahlung der Ausbildungsvergütung für einzelne Stunden nicht gegeben, wird für jede angefangene Stunde der täglichen Ausbildungszeit, die ausgefallen ist, ein $\frac{1}{14}$ der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen.

§ 7

Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

(1) Bringt die Ausbildungsdauer zwei Jahre, weil der Auszubildende

- eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
- den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsschluß nachweist,

erhält er für das erste Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung des zweiten und für das zweite Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahrs.

(2) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 19 Abs. 1 Unterabs. 3 dieses Tarifvertrages oder in einem Ausnahmefall von der zuständigen Stelle auf Antrag des Auszubildenden verlängert (§ 29 Abs. 3 BBiG), wird während des Zeitraums der Verlängerung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahrs gezahlt.

(3) Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlußprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung als Waldarbeiter beschäftigt.

§ 8

**Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen
und Ausbildungsfahrten**

(1) Für die Entschädigung von Dienstreisen und Abordnungen gelten die für die Waldarbeiter des Auszubildenden gelten Vorschriften sinngemäß. Setzt der Auszubildende zur

Erledigung eines dienstlichen Auftrags während der Ausbildungszeit mit Zustimmung des Ausbildenden sein eigenes Kraftfahrzeug ein, gelten für die Entschädigung die Vorschriften des Mantel-(Rahmen-)tarifvertrages für Waldarbeiter des Ausbildenden über die Kraftfahrzeugentschädigung entsprechend.

(2) Bei Reisen zur Teilnahme am Unterricht an Waldarbeitschulen oder an anderen, vom Ausbildenden geförderten Ausbildungsveranstaltungen sowie zur Ablegung von Prüfungen werden die notwendigen Auslagen für die Benutzung der regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel der niedrigsten Wagenklasse erstattet. Absatz 1 Satz 1 gilt nicht.

§ 9 Wegegeld

Der Auszubildende erhält monatlich eine Wegegeldpauschale von 15 DM.

§ 10

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

Dem Auszubildenden wird bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Träger der Sozialversicherung oder von der Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen – wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall beruht, bis zur Dauer von 26 Wochen –, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfaulässig zugezogen hat.

§ 11

Anwendung des § 10 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Auszubildende

- dem Ausbildenden unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Ausbildenden abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Ausbildende berechtigt, die Leistungen aus § 10 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Ausbildenden nach § 10, so erhält der Auszubildende den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Ausbildenden darf ein über den Anspruch des Ausbildenden hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Auszubildenden nicht vernachlässigt werden.

§ 12

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, Arbeitsverhinderung und Arbeitsausfall

Dem Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen

- für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmäßignahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - aus einem anderen als dem in § 10 geregelten, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im übrigen gelten die für die Waldarbeiter des Ausbildenden geltenden Vorschriften über die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung aus persönlichen Gründen entsprechend.

§ 13 Erholungsurlaub

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Bezüge, die er erhalten hätte, wenn er als Auszubildender tätig gewesen wäre, einen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jugendliche, der unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, erhält Erholungsurlaub nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Der Erholungsurlaub für Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, beträgt 21 Werkstage.

Für die Gewährung des Erholungsurlaubs gelten die tarifvertraglichen Vorschriften für die Waldarbeiter des Auszubildenden entsprechend.

(4) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulfereien zu erteilen.

(5) Der Auszubildende darf während des Erholungsurlaubs nicht gegen Entgelt arbeiten.

§ 14

Familienheimfahrten

(1) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten werden dem Auszubildenden

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
für jeden Monat einmal,
nach vollendetem 18. Lebensjahr
für je zwei Monate einmal

die Fahrkosten bis zur Höhe der Sätze der niedrigsten Wagenklasse des benutzten Verkehrsmittels erstattet, wenn der Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten so weit vom Ort der Ausbildungsstätte entfernt ist, daß der Auszubildende nicht täglich zum Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

(2) Der Auszubildende erhält für die Familienheimfahrten je Vierteljahr bei einer Entfernung des Wohnortes der Eltern oder Erziehungsberechtigten vom Ort der Ausbildungsstätte
von mehr als 100 bis 300 km zwei Arbeitstage,
von mehr als 300 km drei Arbeitstage

Urlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung. Bei besonders ungünstigen Reiseverbindungen kann der Auszubildende für einen weiteren Arbeitstag je Vierteljahr beurlaubt werden. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Auszubildende nach dem Ausbildungsplan auszubilden wäre.

(3) Bei dem verheirateten Auszubildenden, der mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft lebt, ist anstelle des Wohnortes der Eltern oder Erziehungsberechtigten der Wohnort der Familie maßgebend.

§ 15

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 16

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die bei dem Ausbildenden für Stammarbeiter jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

§ 17

Schutzbekleidung

Soweit das Tragen von Schutzbekleidung und Arbeitsschutzmitteln gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig angeordnet ist, werden sie unentgeltlich geliefert und bleiben Eigentum des Ausbildenden.

§ 18

Anschließendes Arbeitsverhältnis

(1) Der Auszubildende soll dem Auszubildenden spätestens zwei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnis-

nisses mitteilen, ob er beabsichtigt, ihn in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen. In der Mitteilung kann der Ausbildende die Übernahme vom Ergebnis der Abschlußprüfung abhängig machen.

(2) Wird der Auszubildende im Anschluß an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 19

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.

Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Während der ersten drei Monate (Probezeit) kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Unterabsatzes 2 unter Angabe der Kündigungegründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 20

Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung

(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. b.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 21

Zeugnis

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruches schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 23

Übergangsvorschrift

Für Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 9. Juli 1974 begonnen haben, gilt das bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltende Recht weiter. § 9 dieses Tarifvertrages gilt auch für Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 9. Juli 1974 begonnen haben. Für die Berechnung der Ausbildungsvergütung für Auszubildende, die ihre Ausbildung vor dem 9. Juli 1974 begonnen haben, gelten, abweichend von § 6 dieses Tarifvertrages und §§ 1 und 2 des Tarifvertrages über die Ausbildungsvergütung, bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die bisherigen Regelungen für die Ausbildungsvergütung weiter.

§ 24

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

Mainz, den 3. September 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1830.

203310

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) vom 3. September 1974

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 11. 1974 – IV A 4 12-01-00.12

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages vom 3. September 1974 bekannt:

Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) vom 3. September 1974

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft – Hauptvorstand – für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

| | |
|-----------------------|-----------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 320,- DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 370,- DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 420,- DM. |

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats in den der Geburtstag fällt.

§ 2

Zuschläge

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

§ 3

Kost und Wohnung

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 110,- DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 28,- DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 82,- DM gekürzt.

(3) Wird Kost oder Wohnung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Kost oder Wohnung gewährt wird, um $\frac{1}{30}$ der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 3. September 1974

– MBl. NW. 1974 S. 1832.

203314

**Erläuterungen
zur Durchführung des Tarifvertrages
vom 12. Oktober 1973
über eine Zuwendung für Waldarbeiter
und Auszubildende, in der Fassung
des Änderungstarifvertrages
Nr. 1 vom 9. Juli 1974
– gültig ab 1. Oktober 1974 –**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 11. 1974 – IV A 4 12-01-00.04

Zur Durchführung des Tarifvertrages vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende, in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 9. Juli 1974 – gültig ab 1. Oktober 1974 –, (Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973/SMBI. NW. 203314), gebe ich folgende Erläuterungen:

I. Anspruchsvoraussetzungen

1. Ein Anspruch auf die Zuwendung besteht, wenn der Waldarbeiter die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder des § 1 Abs. 2 erfüllt. Erfüllt der Waldarbeiter diese Voraussetzungen nicht, besteht ein Anspruch auf die Zuwendung, wenn er die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt.

2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

Der Waldarbeiter muß am 1. Dezember des betreffenden Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung stehen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung sind auch dann erfüllt, wenn am 1. Dezember

- der Waldarbeiter bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses nur deshalb keinen Krankengeldzuschuß mehr erhält, weil die tarifvertraglichen Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß (§ 32 TVW) abgelaufen sind;
- die Waldarbeiterin bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhält;
- das Arbeitsverhältnis infolge witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung von mehr als einer Woche nach § 43 TVW nicht mehr besteht;
- das Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst ruht.

Die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 sind nicht erfüllt, wenn der Waldarbeiter zwar im Arbeitsverhältnis steht, jedoch für den ganzen Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung (unselbständige Tätigkeit) oder Erwerbstätigkeit (selbständige Tätigkeit) beurlaubt ist (§ 35 Abs. 13 TVW).

3. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Der Waldarbeiter muß seit dem 1. Oktober des betreffenden Kalenderjahres ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter usw. im öffentlichen Dienst gestanden haben (erste Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2) oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt 132 Tariftage im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung erreichen (zweite Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2).

Die Anspruchsvoraussetzungen der ersten Alternative sind auch dann erfüllt, wenn

- der 1. Oktober oder der 1. und 2. Oktober allgemein arbeitsfreie Tage sind und das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aus diesem Grunde erst am ersten allgemeinen Arbeitstag beginnt;
- das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst geruht hat.

Der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist in der Protokollnotiz Nr. 2 und der Begriff „ununterbrochen“ in der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 bestimmt.

Tariftage im Sinne der zweiten Alternative sind Tariftage nach § 7 Abs. 2 TVW.

4. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht auf den der Kündigung oder den des Abschlusses eines Auflösungsvertrages ab. Ist am Zahltag der Zuwendung das vorzeitige Ausscheiden des Waldarbeiters bekannt und liegt nicht eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 vor, ist die Zuwendung nicht auszuzahlen. Eine zu Unrecht ausgezahlte Zuwendung ist wieder einzuziehen (vgl. § 1 Abs. 5).

Der Waldarbeiter scheidet nur dann nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus, wenn sein Arbeitsverhältnis noch am 1. April fortbesteht (vgl. Urteile des BAG vom 31. März 1966 – 5 AZR 516/65 und vom 23. Februar 1967 – 5 AZR 234/66).

Ein Ausscheiden aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch liegt nicht vor, wenn

- der Waldarbeiter infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 41 TVW) oder infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 42 TVW) aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet,
- der Waldarbeiter, der in einem befristeten Arbeitsverhältnis steht, wegen Ablaufs der Zeit oder wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt worden ist, aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet.

5. Zu § 1 Abs. 2

Die Vorschriften des Absatzes 2 regeln die Fälle, in denen eine Zuwendung auch dann gezahlt wird, wenn der Waldarbeiter am 1. Dezember nicht mehr im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung steht.

Die Tatbestände (Nr. 1 bis 4), bei deren Vorliegen der Waldarbeiter Anspruch auf eine anteilige Zuwendung hat, sind erschöpfend aufgezählt. Die einzelnen Tatbestände begründen jedoch nur dann einen Anspruch auf eine Zuwendung, wenn der Waldarbeiter mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an bis zu seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ununterbrochen (Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1) in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst (Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1) gestanden hat. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn das Rechtsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst geruht hat.

Zu den einzelnen Tatbeständen (Nr. 1 bis 4) gebe ich die folgenden Hinweise:

a) Zu Nr. 1

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ist der Waldarbeiter anspruchsberechtigt, wenn er wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 41 TVW) oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 42 TVW) aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausgeschieden ist.

Die Vorschrift gilt auch in den Fällen, in denen der Waldarbeiter nach § 41 Abs. 2 bzw. § 42 Abs. 4 TVW

weiterbeschäftigt wird; denn das Arbeitsverhältnis wird zunächst beendet. Zur Weiterbeschäftigung ist der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erforderlich. Erwirbt der Waldarbeiter auf Grund der Weiterbeschäftigung einen weiteren Zuwendungsanspruch, ist die Anrechnungsvorschrift des § 2 Abs. 4 zu beachten.

b) Zu Nr. 2

Der Waldarbeiter, der im Laufe des Jahres im unmittelbaren Anschluß (Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1) an sein Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1) übertritt, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Land das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

Die Billigung des Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes liegt im Ermessen des Landes (Forstverwaltung) als Arbeitgeber. Bei der Entscheidung sind sowohl die betrieblichen Belange als auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zur Begründung des Zuwendungsanspruches muß der Waldarbeiter durch eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers das neue Rechtsverhältnis und den Zeitpunkt seines Beginns nachweisen. Die anteilige Zuwendung ist erst dann zu zahlen, wenn der erforderliche Nachweis erbracht ist. Dem neuen Arbeitgeber ist im Hinblick auf § 2 Abs. 4 oder entsprechende Vorschriften eines anderen Tarifvertrages mitzuteilen, für welche Kalendermonate und für welche Kinder der Waldarbeiter die Zuwendung erhalten hat.

c) Zu Nr. 3

Nach Buchstabe d ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch der Waldarbeiter anspruchsberechtigt, der wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des sogenannten flexiblen Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet.

d) Zu Nr. 4

Die Waldarbeiterin muß während der Schwangerschaft (Buchst. a) oder innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft (Buchst. b) die Kündigung ausgesprochen oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben. Es ist nicht erforderlich, daß die Kündigung bzw. der Auflösungsvertrag in diesen Zeiträumen auch wirksam wird, d. h. die anteilige Zuwendung ist auch zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis erst nach der Schwangerschaft bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als drei Monate nach der Niederkunft endet.

Nach Buchstabe c ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch die Waldarbeiterin anspruchsberechtigt, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung ausscheidet.

6. Zu § 1 Abs. 3

Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn der Waldarbeiter weder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 noch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt.

Der Waldarbeiter muß im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung gestanden und dabei insgesamt mindestens 264 Tarifstage nach § 7 Abs. 2 TVW erreicht haben.

Bezüglich der Vorschriften der Buchstaben a und b ist die vorstehende Nr. 4 entsprechend anzuwenden. Nachstehend gebe ich die folgenden Beispiele:

Beispiel 1:

Waldarbeiter A hat am 1. Oktober 1974 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung gestanden. Er ist am 17. Oktober 1974 wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt worden war, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. A hat in den Kalenderjahren 1973 und 1974 insgesamt 264 Tarifstage erreicht.

A hat für das Kalenderjahr 1974 einen Anspruch auf eine Zuwendung.

Beispiel 2:

Waldarbeiter B, der am 25. November 1974 auf unbeknownste Zeit wieder eingestellt wird, hat im Kalenderjahr 1973 270 Tarifstage erreicht. Er scheidet am 31. März 1975

auf Grund eines auf seinen Wunsch abgeschlossenen Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis aus.

B hat für das Kalenderjahr 1974 keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

7. Zu § 1 Abs. 4

Absatz 4 zählt erschöpfend die Fälle auf, in denen dem Waldarbeiter die Zuwendung auch dann zusteht, wenn er in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahrs bzw. aus einem befristeten Arbeitsverhältnis vorzeitig ausscheidet.

Für die Anwendung der Nr. 1 ist es nicht erforderlich, daß sich die Übernahme des Waldarbeiters von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in eines der dort genannten Rechtsverhältnisse im Einvernehmen mit der Forstverwaltung vollzieht.

8. Zu § 1 Abs. 5

Die tarifvertragliche Festlegung der Rückzahlungspflicht in voller Höhe hat zur Folge, daß der Waldarbeiter sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung wirkt auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Die Vorschrift des Satzes 2 (vgl. Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1) gilt nicht für den Waldarbeiter, der zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter arbeitsunfähig ist und zu diesem Zeitpunkt als arbeitsunfähiger Waldarbeiter nach § 32 Abs. 13 TVW wieder bei der Forstverwaltung eingestellt wird.

Der Waldarbeiter, der während der witterungsbedingten Arbeitsunterbrechung nach § 43 TVW ein neues Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber eingeht, das er bei Arbeitsaufnahme der übrigen Waldarbeiter zum nächstmöglichen Zeitpunkt auflöst, ist zur Rückzahlung nicht verpflichtet, wenn er bei der Forstverwaltung im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum privaten Arbeitgeber wieder eingestellt wird.

Der Waldarbeiter, der während der witterungsbedingten Arbeitsunterbrechung nach § 43 TVW ein neues Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber eingeht, das er bei Arbeitsaufnahme der übrigen Waldarbeiter nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt auflöst, ist nach § 1 Abs. 5 zur Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung verpflichtet.

Hierzu gebe ich folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters C wird infolge witterungsbedingter Arbeitsunterbrechung (§ 43 TVW) am 7. Januar 1975 beendet. Die Arbeit wird am 14. Februar 1975 wieder aufgenommen. C, der während der witterungsbedingten Arbeitsunterbrechung ein Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber begründet, das er nur mit einer Frist von zwei Wochen kündigen kann, kündigt dieses Arbeitsverhältnis zum 28. Februar 1975. C nimmt am 3. März 1975 (der 1. März ist arbeitsfrei – Fünftagewoche, der 2. März ist ein Sonntag) die Arbeit bei der Forstverwaltung wieder auf.

C behält den Anspruch auf die Zuwendung. Er hat sie nicht zurückzuzahlen.

Beispiel 2:

Würde C dagegen erst zum 6. März 1975 kündigen und am 7. März 1975 erneut in ein Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung eintreten, wäre er verpflichtet, die Zuwendung zurückzuzahlen.

9. Zu den Protokollnotizen zu § 1

Zu Nr. 5

Stirbt der Waldarbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung (§ 7), gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. des § 1 Abs. 2 als erfüllt mit der Folge, daß in diesen Fällen den Hinterbliebenen des Waldarbeiters die Zuwendung belassen bleibt.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß im Falle des Todes des Waldarbeiters der Zuwendungsanspruch auf die Hinterbliebenen des Waldarbeiters übergeht, wenn er zu Lebzeiten die Anspruchsvoraussetzungen

des § 1 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt hat und nach Fälligkeit der Zuwendung (§ 7) gestorben ist.

II. Höhe der Zuwendung

1. Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2

Der auf eine Stunde entfallende Urlaubslohn ist für die Waldarbeiter des Landes der Durchschnittslohn nach § 13 TVW, gegebenenfalls in Verbindung mit den Vorschriften des Lohntarifvertrages, die für die Berechnung des Durchschnittslohnes zwischenzeitlich eingetretene Lohnerhöhungen berücksichtigen.

Die monatliche Stundenzahl 174 gilt für den Waldarbeiter, mit dem eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden (§ 6 Abs. 1 TVW) vereinbart ist.

Ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden, tritt an die Stelle der Zahl 174 die entsprechende Stundenzahl. Für die Berechnung der entsprechenden Stundenzahl gebe ich das folgende Beispiel:

Beispiel:

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beträgt die monatliche Stundenzahl 174. Für den Waldarbeiter D ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden. Die dieser wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende monatliche Stundenzahl errechnet sich wie folgt:

$$\frac{30 \times 174}{40} = 130,5 - \text{aufgerundet} = 131 \text{ Stunden}$$

Der Sozialzuschlag im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchst. b ist der Sozialzuschlag, der sich unter Berücksichtigung der im Monat Oktober kinderzuschlagsberechtigenden Kinder nach dem geltenden Lohntarifvertrag (z. Z. § 2 Abs. 1 des Lohntarifvertrages vom 16. März 1974) ergibt. Für die Berechnung des Sozialzuschlags ist der Kinderzuschlag nach der durchschnittlichen monatlichen Stundenzahl zu bemessen, die sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergibt. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden beträgt die durchschnittliche monatliche Stundenzahl 174, bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 40 Stunden tritt an die Stelle der Zahl 174 die entsprechende Stundenzahl (vgl. vorstehender Unterabs. 3). Auf die Zahl der von dem Waldarbeiter im Monat Oktober tatsächlich erreichten Tarifstunden kommt es nicht an.

2. Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4

Ein anderer Bemessungsmonat als der Monat Oktober kommt nur in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung nach dem 31. Oktober begonnen hat (Abs. 1 Unterabs. 3) oder wenn das Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung in den Fällen des § 1 Abs. 2 oder 3 vor dem 1. Oktober geendet hat (Abs. 1 Unterabs. 4).

3. Zu § 2 Abs. 2

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind:

Lohn,
Urlaubslohn,
Krankenlohn,
Krankengeldzuschuß,
Ausbildungsvergütung (Erziehungsbeihilfe).

Als Bezug gilt auch das auf Grund des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlte Arbeitsentgelt. Die Abgeltung des Urlaubs ist kein Bezug im Sinne dieser Vorschrift.

Als Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art gelten alle Bezüge, die der Waldarbeiter während des Kalenderjahres vom Lande aus einem Rechtsverhältnis als Arbeiter, Angestellter, Beamter oder Auszubildender erhalten hat. Hat der Waldarbeiter in einem Kalendermonat auch nur für einen Tag Bezüge vom Lande oder während des Bestehens eines dieser Rechtsverhältnisse zum Lande Mutterschaftsgeld erhalten, wird für diesen Kalendermonat die Zuwendung nicht um ein Zwölftel gekürzt.

Werden dem Waldarbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats ausnahmsweise nur deshalb keine Krankenbezüge gezahlt, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, das der Berechnung des Krankengeldzuschusses zu Grunde zu legen ist, ist zur Vermeidung von Härten von einer Verminderung der Zuwendung abzusehen.

Werden dem Waldarbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats deshalb keine Krankenbezüge gezahlt, weil die tarifvertraglichen Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß abgelaufen sind, wird die Zuwendung um ein Zwölftel gekürzt.

Nach Satz 2 unterbleibt die Verminderung der Zuwendung für die Kalendermonate, für die der Waldarbeiter nur deshalb keine Bezüge vom Lande erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges Rechtsverhältnis zum Lande wegen Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst geruht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß der Waldarbeiter vor dem 1. Dezember aus dem Grundwehrdienst oder Zivildienst entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) die Arbeit beim Lande wieder aufgenommen hat. Dauert der Grundwehrdienst oder Zivildienst am 1. Dezember noch an, ist die Zuwendung für die Kalendermonate zu vermindern, für die der Waldarbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge vom Lande erhalten hat.

Nach Satz 3 unterbleibt die Verminderung ferner, wenn der Waldarbeiter für einen vollen Kalendermonat nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis nach § 43 TVW (vgl. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2) beendet worden war. Diese Vorschrift gilt nur für den Stammarbeiter, nicht jedoch für den regelmäßig oder unständig beschäftigten Waldarbeiter.

Scheidet ein arbeitsunfähiger Waldarbeiter auf Grund des § 42 TVW im Laufe des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung aus und wird ihm rückwirkend eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt, gilt der über den Beginn der Rente hinaus gezahlte Krankengeldzuschuß als Vorschuß auf die zustehende Rente (vgl. § 32 Abs. 10 TVW). In diesen Fällen gilt der über den Beginn der Rente hinaus gezahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang nicht als Bezug im Sinne des § 2 Abs. 2 mit der Folge, daß die Zuwendung anteilig zu kürzen ist.

4. Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 sieht einen gesonderten Erhöhungsbetrag für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50,- DM, 37,50 DM bzw. 25,- DM vor. Dieser Erhöhungsbetrag unterliegt in keinem Falle der Zwölftelung nach § 2 Abs. 2. Er steht jedoch nicht zu, wenn auf Grund der Zwölftelung überhaupt keine Zuwendung zu zahlen ist. Auch für die Gewährung des Erhöhungsbetrages sind die Verhältnisse im Bemessungsmonat maßgebend. Nach dem Bemessungsmonat eintretende Änderungen (z. B. Geburt eines Kindes Wegfall der Kinderzuschlagsberechtigung) bleiben unberücksichtigt.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigte Waldarbeiters im Sinne des Unterabsatzes 2 ist die in § 6 Abs. 1 TVW vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden.

Die für die Gewährung des halben Kinderzuschlages oder eines Teils des Kinderzuschlages maßgebenden tariflichen Vorschriften im Sinne des Unterabsatzes 3 sind die Vorschriften des § 31 TVW in Verbindung mit der Anlage zum geltenden Lohntarifvertrag. Durch die Vorschrift des Unterabsatzes 3 Satz 2 wird klargestellt, daß der Erhöhungsbetrag von 25,- DM auch dann zu zahlen ist, wenn aus den in Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis c genannten Gründen im maßgebenden Bemessungsmonat ein Anspruch auf Teilkinderzuschlag nicht bestanden hat.

5. Zu § 2 Abs. 4

Diese Vorschrift vermeidet, daß für denselben Kalendermonat eines Kalenderjahres die Zuwendung doppelt gezahlt wird. Hierzu gebe ich das folgende Beispiel:

Beispiel:

Waldarbeiter E scheidet Ende Februar 1974 infolge Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus und erhält nach § 1 Abs. 2 für 1974 eine Zuwendung in Höhe von $\frac{2}{12}$.

Er wird vom 1. September 1974 an bei demselben Arbeitgeber wieder beschäftigt und erwirbt für 1974 einen neuen Anspruch auf eine Zuwendung. Ihm ist eine zweite Zuwendung in Höhe von $\frac{4}{12}$ und nicht von $\frac{6}{12}$ zu gewähren.

Der Kindererhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt. Der Waldarbeiter erhält mit einer zweiten im Kalenderjahr erworbenen Zuwendung daher nur dann einen Erhöhungsbetrag, wenn in der Zwischenzeit ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind das bei der ersten Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnte, hinzugekommen ist. Das gilt auch dann, wenn die in das gleiche Kalenderjahr fallenden Arbeitsverhältnisse zu verschiedenen Arbeitgebern begründet worden sind und einer der Arbeitgeber nicht diesen, sondern einen anderen Tarifvertrag mit entsprechenden Vorschriften anwendet.

6. Zu § 2 – Übergangsvorschrift

In den Fällen, in denen für die Berechnung der Zuwendung nach § 2 Abs. 1 Unterabsatz 4 ein vor dem Monat Oktober 1974 liegender Kalendermonat in Betracht kommt, ist § 2 Abs. 1 des Zuwendungstarifvertrages in der bis zum 30. September 1974 geltenden Fassung anzuwenden.

III. Sonstige Vorschriften des Tarifvertrages**1. Zu § 3**

Ausbildender bzw. derselbe Ausbildende im Sinne dieser Vorschrift ist das Land.

2. Zu § 4

Diese Vorschrift erfaßt nur Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zum Lande, die über den Zuwendungstarifvertrag hinausgehen. Derartige Leistungen sind bisher in keinem Falle zugelassen worden.

3. Zu § 5 und 6

Diese Vorschriften gelten nicht für die Waldarbeiter des Landes.

4. Zu § 7

In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 3 Abs. 2 ist die Zuwendung bereits vor dem 1. Dezember, und zwar bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Ausbildungsverhältnisses zu zahlen. Sind in den Fällen des § 1 Abs. 3 die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Dezember noch nicht erfüllt, ist die Zuwendung erst zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen feststeht.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß in den Fällen, in denen ein ausscheidender Waldarbeiter voraussichtlich im Laufe des Kalenderjahres erneut in ein Arbeitsverhältnis zur Forstverwaltung eintritt, die Zuwendung erst bei Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch am 1. Dezember zu zahlen ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters vorübergehend nach § 43 TVW unterbrochen wird.

Die am 1. Dezember fällig werdende Zuwendung ist bereits im November mit der Schlußentlohnung für den Monat Oktober zu zahlen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussicht besteht, daß die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Dezember (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden. Dies gilt auch für die auf die Kalendermonate November und Dezember entfallenden Teile der Zuwendung, wenn damit zu rechnen ist, daß für diese Kalendermonate eine Verminderung (Zwölftelung) der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 nicht eintreten wird.

Bei dieser Zahlungsweise ist auf dem Überweisungsträger für den Waldarbeiter der folgende Vermerk anzubringen:

„Die Zahlung der Zuwendung erfolgt dem Grunde und der Höhe nach vorbehaltlich der Erfüllung der tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen.“

Eine zu Unrecht ausgezahlte Zuwendung (vgl. § 1 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 4) oder ein zuviel gezahler Teil der Zuwendung (vgl. § 2 Abs. 2) ist wieder einzuziehen.

IV. Steuerliche und beitragsrechtliche Behandlung der Zuwendung**1. Steuerliche Behandlung der Zuwendung**

Die Zuwendung gehört nach § 2 Abs. 1 LStDV zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Vorschrift des § 6 Ziffer 12 LStDV, nach der in Verbindung mit Abschnitt 16 LStR 1972 ein Betrag von 100,- DM der Bezüge, die einem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember zufließen, nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört, bleibt unberührt.

2. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Zuwendung

Die Zuwendung gehört als einmalige Zahlung im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Wird die Zuwendung in der Zeit vom 15. November bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt, ist nur der Teil der Zuwendung beitragspflichtiges Entgelt, der den Betrag von 100,- DM übersteigt (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960, BGBl. I S. 1077). Nach Ansicht der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit bestehen keine Bedenken, den Freibetrag von 100,- DM auch dann anzuerkennen, wenn die Zuwendung vom Konto des Arbeitgebers einige Tage vor dem 15. November – frühestens jedoch am 8. November – abgebucht wird.

Wird die Zuwendung an einen Waldarbeiter während des Grundwehrdienstes bzw. des Zivildienstes ausgezahlt, ist die Zuwendung nicht als beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 160 RVO anzusehen.

3. Zusatzversicherungsrechtliche Behandlung der Zuwendung

Die Zuwendung gehört nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersTV-W zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Die Zuwendung gehört auch dann zum zusatzversicherungspflichtigen Entgelt, wenn in einem Lohnzeitraum wegen des Bezuges von Krankengeldzuschuß für die Beitragsberechnung der Urlaubslohn zu Grunde zu legen ist (§ 6 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 VersTV-W).

Wird die Zuwendung aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt, gehört sie nicht zum beitragspflichtigen Entgelt (§ 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. e VersTV-W).

V. Herleitung und Buchung der Zuwendung

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Zuwendung sind schriftlich auf einer Sonderabrechnung herzuleiten.

Die Zuwendung ist in der Zeit zwischen dem 15. und 30. November zu zahlen.

Verrechnungsstelle ist Titel 4267 „Löhne der Waldarbeiter“, Planungsabschnitt „Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter“.

Die Zuwendung ist mit den übrigen Verdiensten des Monats November sozialversicherungsrechtlich und steuerlich zusammenzufassen und abzurechnen.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 10. 1974 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. 11. 1974

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 14. 11. 1974 – II 1 – 7222 –

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung: | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|--|---|-------------------|---------------|
| Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft) | | | |
| 36817 | Zweiter Änderungstarifvertrag vom 16. 3. 1974 zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Arbeitern bei Holzertearbeiten in Forstbetrieben der Länder im Bundesgebiet außer Bremen und Hamburg sowie in kommunalen Forstbetrieben in Rheinland-Pfalz und im Saarland (HET) vom 7. 12. 1971 | 1. 1. 1974 | 4884/25 |
| Gewerbegruppe IV (Steine und Erden) | | | |
| 36818 | Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Schiffs- und Landpersonal der Rheinstrombaggereien in Nordrhein-Westfalen vom 30. 9. 1974 | 1. 9. 1974 | 4447/14 |
| 36819 | Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld und die Urlaubsdauer für alle Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland sowie in Hessen und Baden-Württemberg vom 13. 3. 1974 | 1. 1. 1974 | 4844/36 |
| 36820 | Lohn- und Gehaltsabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (außer Osterath) und Schleswig-Holstein sowie der Albertwerke Klingenbergs, Trennfurt/Main, und der Niederlassungen der Firma Villeroy & Boch außerhalb des Saarlandes vom 19. 9. 1974 | 1. 9. 1974 | 4844/37 |
| 36821 | Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der Wand- und Bodenfliesenindustrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (ohne Osterath) und Schleswig-Holstein sowie der Albertwerke Klingenbergs in Trennfurt/Main und der Niederlassungen der Firma Villeroy & Boch außerhalb des Saarlandes vom 20. 9. 1974 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 9. 1974 | 4945/25 |
| 36822 | Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Glas- und Spiegel-Manufaktur AG, Gelsenkirchen-Schalke, vom 3. 10. 1974 | 1. 9. 1974 | 4953/8 |
| 36823 | Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Ostara-Fliesen GmbH & Co KG, Meerbusch-Osterath, vom 14. 10. 1974 | 1. 10. 1974 | 5024/6 |
| 36824 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Firma Ostara-Fliesen GmbH & Co KG, Meerbusch-Osterath, vom 14. 10. 1974 | 1. 10. 1974 | 5031/2 |
| 36825 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Feuerfesten und Tonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1974 | 1. 6. 1974 | 5100/15 |
| 36826 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Feuerfesten und Tonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1974 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier Keramik) | 1. 6. 1974 | 5100/16 |
| 36827 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 6. 1974 | 5100/17 |
| 36828 | Tarifvertrag über die Beschäftigungsgruppeneinteilung für kaufmännische und technische Angestellte der Feuerfesten und Tonindustrie in Nordrhein-Westfalen mit allgemeinen Bestimmungen und Protokollnotiz vom 21. 5. 1974 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 6. 1974 | 5100/18 |
| 36829 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik | 1. 6. 1974 | 5100/19 |
| 36830 | Tarifvertrag über die Beschäftigungsgruppeneinteilung für Meister der Feuerfesten und Tonindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1974 (abgeschlossen mit der I.G. Chemie-Papier-Keramik) | 1. 6. 1974 | 5100/20 |
| 36831 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 6. 1974 | 5100/21 |
| 36832 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Tongewinnung in Nordrhein-Westfalen vom 21. 5. 1974 | 1. 6. 1974 | 5100/22 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung: | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|---|--|----------------------------|---------------|
| Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie) | | | |
| 36833 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Heinrich Schulte & Sohn, Iserlohn – Geltung der Tarifverträge für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen – vom 26. 9. 1974 | 1. 10. 1974 | 4770/129 |
| 36834 | Rahmentarifvertrag für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende der Schneidwaren- und Besteckindustrie in Solingen vom 14. 10. 1974 | 1. 1. 1974 | 5169 |
| Gewerbegruppe XII (Textilindustrie) | | | |
| 36835 | Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 9. 10. 1974 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister, zum Tarifvertrag über Vergütungssätze für kaufmännisch und technisch Auszubildende und zum Arbeitszeitabkommen für die Textilindustrie in Westfalen in der Fassung vom 24. 6. 1974 | 1. 7. 1974 | 4610/25 |
| 36836 | Lohntarifvertrag und Vereinbarung über Urlaub und Urlaubsgeld für Arbeiter Textilrohstoffe sortierender Betriebe (Rohstoffbranche) in Nordrhein-Westfalen vom 10. 9. 1974 | 1. 7. 1974 | 4629/9 |
| Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie) | | | |
| 36837 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 17. 10. 1974 | 1. 9. 1974 | 4832/39 |
| 36838 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung vom 17. 10. 1974 (abgeschlossen mit der I. G. Chemie-Papier-Keramik) | 1. 9. 1974 | 4901/11 |
| Gewerbegruppe XV (Lederindustrie) | | | |
| 36839 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Rheinisches Linoleum-Werk, Bedburg – Geltung der Tarifverträge für die chemische Industrie – vom 22. 3. 1974 | 1. 3. 1974 | 5174 |
| 36840 | Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Vergütungen vom 26. 7. 1974 wie vor | 1. 3. 1974 | 5174/1 |
| Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie) | | | |
| 36841 | Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von 6 Brauereien des Sieger- und Sauerlandes vom 8. 10. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) | 1. 9. 1974 | 4597/17 |
| 36842 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Auszubildende in der Fabrikation und im Vertrieb der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 21. 8. 1974 | 1. 9. 1974 | 4739/12 |
| 36843 | Lohntarifvertrag für Kraftfahrer im Werkfernverkehr wie vor | 1. 9. 1974 | 4739/13 |
| 36844 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Hauptverwaltung der Werke, der Cigaretten-Frischdienste und der Verkaufsdirektionen der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 4. 7. 1974 (abgeschlossen mit der DAG) | 1. 6. 1974 | 4741/7 |
| 36845 | Zusatzvereinbarung für Verkäuferinnen in Verkaufsstellen der Brot- und Backwarenindustrie vom 4. 4. 1974 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Ernährungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. 4. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) | 1. 4. 1974 | 4980/12c |
| 36846 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende von 4 Firmen der Stärkeindustrie in Nordrhein-Westfalen mit Protokollnotiz vom 7. 10. 1974 | 1. 10. 1974/ 1. 3. 1975 | 5012/7 |
| 36847 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 27. 9. 1974 | 1. 10. 1974 | 5035/5 |
| 36848 | Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende wie vor | 1. 10. 1974 | 5035/6 |
| 36849 | Lohntarifvertrag für Arbeiter des Milchwerkes Appeldorn Krs. Kleve der Firma H. Wöhrmann & Sohn KG vom 17. 9. 1974 | 1. 10. 1974/ 1. 4. 1975 | 5046/3 |
| 36850 | Einheitlicher Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Brauereien in Nordrhein-Westfalen vom 28. 9. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) | 1. 9. 1974 | 5140/2 |
| 36851 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 9. 1974 | 5140/3 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|--|--|-------------------|---------------|
| 36852 | Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer der selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 28. 9. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten) | 1. 9. 1974 | 5140/4 |
| 36853 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG | 1. 9. 1974 | 5140/5 |
| 36854 | Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Gräflich zu Stolberg'schen Brauerei, Westheim – Geltung der Tarifverträge für Brauereien in Nordrhein-Westfalen – vom 14. 10. 1974 | 1. 9. 1974 | 5140/6 |
| 36855 | Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firmen Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft und Bega-Werke GmbH, Bad Salzuflen, vom 15. 10. 1974 | 1. 10. 1974 | 5041/3 |
| 36856 | Tarifvertrag vom 20. 9. 1974 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer und Auszubildende der Transit Kühl- und Gefrierhaus Emmerich GmbH, Emmerich, vom 22. 7. 1974 | 1. 10. 1974 | 5159/1 |
| Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe) | | | |
| 36857 | Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildende in Architekturbüros, Ingenieurbüros für Hochbau und Planungsbüros im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 9. 1974 | 1. 10. 1974 | 5170 |
| 36858 | Gehaltstarifvertrag wie vor | 1. 10. 1974 | 5170/1 |
| Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) | | | |
| 36859 | Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen (AVU), Gevelsberg, vom 1. 8. 1974 | 1. 9. 1974 | 4454/57 |
| Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel) | | | |
| 36860 | Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel im Bereich des Groß- und Außenhandelsverbandes Siegen-Olpe-Wittgenstein vom 24. 5. 1974 | 1. 1. 1974 | 4746/12 |
| 36861 | Gehaltsabkommen für Angestellte und Auszubildende wie vor | 1. 4. 1974 | 4746/13 |
| 36862 | Lohnabkommen für Arbeiter mit Protokollnotiz wie vor | 1. 4. 1974 | 4746/14 |
| 36863 | Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer von 7 Betrieben der ESÜDRO Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten eGmbH in Mannheim und Neuss vom 30. 4. 1974. | 1. 10. 1974 | 4791/8 |
| Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel) | | | |
| 36864 | Tarifvertrag über eine abweichende Regelung der Betriebsverfassung für alle Betriebsteile der Firma Kaiser's Kaffee-Geschäft AG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 10. 6. 1974 | | 5065/11 |
| 36865 | Nachtragsvereinbarung vom 14. 9. 1974 zu vorstehendem Tarifvertrag | | 5065/12 |
| Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe) | | | |
| 37866 | Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Zentrale und der Geschäftsstellen der Firma Deutsche Städte-Reklame GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 25. 6. 1974 | 1. 7. 1975 | 4917/3 |
| 36867 | Gehalts- und Lohntarifvertrag wie vor | 1. 7. 1975 | 4917/4 |
| 36868 | Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 21. 5. 1974 (abgeschlossen mit dem DHV und VwA) | 1. 7. 1974 | 5000/8 |
| 36869 | Gehaltstarifvertrag wie vor | 1. 6. 1974 | 5000/9 |
| 36870 | Manteltarifvertrag für alle deutschen Beschäftigten (außer Redakteuren und Reinigungspersonal) der Agence France-Presse (AFP) im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1974 | 1. 1. 1974 | 5171 |
| Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen) | | | |
| 36871 | Anschlußtarifvertrag mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten vom 31. 5. 1974 zu 6 Tarifverträgen für Angestellte und Auszubildende der Bundesknappschaft vom 26. 9., 20. und 27. 11. 1973 | 1. 10. 1973 | 3885/105 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|----------|--|-------------------|---------------|
| 36872 | Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet mit Ausnahmen vom 12. 11. 1973 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft ÖTV und der DAG) | 1. 6. 1974 | 3906/153 |
| 36873 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten | 1. 6. 1974 | 3906/154 |
| 36874 | Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. 12. 1973 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 22. 12. 1970 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten) | 1. 1. 1974 | 3906/155 |
| 36875 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG | 1. 1. 1974 | 3906/156 |
| 36876 | Zweiunddreißigster Tarifvertrag vom 16. 3. 1974 zum Bundes-Angestelltarifvertrag für die Ortskrankenkassen im Bundesgebiet (BAT/OKK) vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG) | 1. 1. 1974 | 3906/157 |
| 36877 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten | 1. 1. 1974 | 3906/158 |
| 36878 | Vergütungstarifvertrag Nr. 12 für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten) | 1. 1. 1974 | 3906/159 |
| 36879 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG | 1. 1. 1974 | 3906/160 |
| 36880 | Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 1. 7. 1974 | 1. 1. 1974 | 3983/26 |
| 36881 | Tarifvertrag für Angestellte der Deutschen Angestellten-Krankenkasse über die Einführung einer Vergütungsgruppe 16 zum EKT vom 22. 8. 1974 (abgeschlossen mit dem DHV) | 1. 10. 1974 | 4012/168 |
| 36882 | Tarifvertrag Nr. 287 vom 16. 3. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1970 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV) | 1. 1. 1974 | 4170/43 |
| 36883 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten | 1. 1. 1974 | 4170/44 |
| 36884 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 1. 1974 | 4170/45 |
| 36885 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA | 1. 1. 1974 | 4170/46 |
| 36886 | Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg – Geltung des 24. Änderungsvertrages zum MTL II – vom 1. 8. 1974 | 1. 10. 1974 | 4190/103 |
| 36887 | Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 vom 12. 6. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet (MTBBk II) vom 6. 7. 1964 . | 1. 10. 1974 | 4251/72 |
| 36888 | Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Zahlung von Kinderzuschlägen an Arbeiter der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 29. 9. 1964 | 1. 10. 1974 | 4251/73 |
| 36889 | Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 20. 6. 1974 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet vom 16. 7. 1965 | 1. 10. 1974 | 4251/74 |
| 36890 | 1. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 292) vom 1. 8. 1974 zum Tarifvertrag Nr. 290 über die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 6. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 10. 1974 | 4296/156 |
| 36891 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten | 1. 10. 1974 | 4296/157 |
| 36892 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund | 1. 10. 1974 | 4296/158 |
| 36893 | Tarifvertrag vom 7. 10. 1973 über das Wiederinkrafttreten des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1. 2. 1967 | 1. 7. 1973 | 4391/47 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|----------|---|-------------------|---------------|
| 36894 | Tarifvertrag vom 18. 12. 1973 zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 31. 12. 1973 | 1. 10. 1973 | 4391/48 |
| 36895 | Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet außer Hamburg vom 16. 3. 1974 | 1. 1. 1974 | 4391/49 |
| 36896 | Siebenter Änderungstarifvertrag vom 18. 1. 1974 zum Tarifvertrag über die Versorgung für Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (Versorgungs-TV/OKK) vom 1. 2. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG) | 1. 7. 1973 | 4554/14 |
| 36897 | Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten | 1. 7. 1973 | 4554/15 |
| 36898 | Tarifvertrag vom 12. 8. 1974 über eine Anlage 1 zum Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 20. 9. 1971 | 1. 1. 1974 | 4949/1 |

Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)

| | | | |
|-------|--|-------------|----------|
| 36899 | Protokollerklärung vom 16. 9. 1974 zu den §§ 5 und 6 des Tarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft) | 1. 10. 1974 | 2400/159 |
| 36900 | Protokollerklärung vom 30. 9. 1974 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft | 1. 10. 1974 | 2400/160 |
| 36901 | Protokollerklärung vom 16. 9. 1974 zu den §§ 13 und 14 des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundespost (TV Ang) vom 21. 3. 1961 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft) | 1. 10. 1974 | 3784/158 |
| 36902 | Protokollerklärung vom 30. 9. 1974 wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband und der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft | 1. 10. 1974 | 3784/159 |
| 36903 | Anschlußtarifvertrag mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft vom 1. 10. 1973 zum Übergangstarifvertrag zur Flugbegleiterversorgung für Flugbegleitpersonal der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft im Bundesgebiet vom 15. 11. 1968 | 1. 10. 1973 | 4582/16 |
| 36904 | Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag über die Flugbegleiterversorgung wie vor | 1. 10. 1973 | 4582/17 |
| 36905 | Anschlußtarifvertrag mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft vom 1. 10. 1973 zum Übergangstarifvertrag zur Flugbegleiterversorgung für Flugbegleitpersonal der Condor Flugdienst GmbH im Bundesgebiet vom 21. 5. 1969 | 1. 10. 1973 | 4608/8 |
| 36906 | Anschlußtarifvertrag zum Tarifvertrag über die Flugbegleiterversorgung wie vor | 1. 10. 1973 | 4608/9 |
| 36907 | Rahmentarifvertrag für alle Arbeitnehmer (außer kaufmännische Angestellte) des Taucherei- und Bergungsgewerbes im Bundesgebiet mit Protokollnotizen in der Neufassung vom 27. 4. 1973 | 1. 6. 1973 | 4939/5 |
| 36908 | Lohntarifvertrag vom 15. 8. 1974 wie vor | 1. 6. 1973 | 4939/6 |
| 36909 | Lohntarifvertrag für Arbeiter der LUG Luftfracht-Umschlag GmbH im Bundesgebiet vom 5. 12. 1973 | 1. 1. 1974 | 5092/2 |
| 36910 | Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lagerei- und Binnenhafenumschlagsbetriebe im westfälischen Gebiet der westdeutschen Kanäle und an den Plätzen Essen und Mülheim (Ruhr) vom 10. 10. 1974 | 1. 10. 1974 | 5109/2 |
| 36911 | Gehaltstarifvertrag für kaufmännische Angestellte der WETEGE Waren-transport und Speditionsgesellschaft mbH im Bundesgebiet vom 2. 7. 1974 | 1. 7. 1974 | 5152/1 |

Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)

| | | | |
|-------|--|-------------|---------|
| 36912 | Lohnabkommen und Weihnachtsgeldregelung für gewerbliches Fahr- und stationäres Personal der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 9. 1974 | 1. 10. 1974 | 4728/17 |
| 36913 | Gehalsabkommen und Weihnachtsgeldregelung für Angestellte und Auszubildende wie vor | 1. 10. 1974 | 4728/18 |
| 36914 | Entgelttarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Hotel- und Gaststättenbetriebe Westfalenhalle GmbH, Dortmund, mit Protokollnotiz vom 2. 10. 1974 | 1. 10. 1974 | 5155/2 |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Vereinbarung | In Kraft gesetzt: | Tar.-Reg.-Nr. |
|---|---|---------------------------|---------------|
| 36915 | Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungsstellen der Firma CHURRASCO Argentinisches Steakhaus, Hans-Albrecht Freiherr von Maltzahn KG im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 9. 1974 | 1. 10. 1974 | 5172 |
| 36916 | Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer in den Betrieben und Einrichtungen der Firma SOTOGRANDE, von Maltzahn & Brauner GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 9. 1974 | 1. 10. 1974 | 5173 |
| Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen) | | | |
| 36917 | Tarifvertrag vom 30. 5. 1974 zur Änderung der Anlage 4 des Tarifvertrages über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit für Opernchöre an Bühnen im Bundesgebiet vom 1. 6. 1960/17. 2. 1961 | 1. 1. 1974 | 2855/37 |
| 36918 | Tarifvertrag vom 30. 5. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über eine Zuwendung an Bühnenmitglieder und des Tarifvertrages über eine Zuwendung an bühnentechnische Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 23. 10. 1973 | 1. 1. 1974 | 2855/38 |
| 36919 | Tarifvertrag vom 15. 10. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit künstlerischer oder überwiegend künstlerischer Tätigkeit an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin - BTI - vom 25. 5. 1961 | 1. 10. 1974 | 3799/8 |
| 36920 | Tarifvertrag vom 15. 10. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen im Bundesgebiet - BTI - vom 3. 11. 1961 | 1. 10. 1974 | 3888/5 |
| 36921 | Tarifvertrag vom 30. 5. 1974 zur Änderung der Tarifverträge über die Gewährung von Sterbegeld an Bühnenangehörige und über zusätzlichen Mutterschutz an Bühnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 9. 1962 | 1. 1. 1974 | 4038/19 |
| 36922 | Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 12. 6. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964 | 1. 10. 1974 | 4230/260 |
| 36923 | Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Besitzstandswahrung zu § 73 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964 | 1. 10. 1974 | 4230/261 |
| 36924 | Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter der Länder vom 26. 5. 1964 | 1. 10. 1974 | 4230/262 |
| 36925 | Zehnter Änderungstarifvertrag vom 20. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. 2. 1965. | 1. 10. 1974 | 4230/263 |
| 36926 | Bundesmanteltarifvertrag Nr. 6 für Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet in der Neufassung vom 11. 7. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 1. 1975 | 4515/8 |
| 36927 | Vereinbarung vom 12. 7. 1974 über die vorläufige Weitergeltung des Bundesmanteltarifvertrages Nr. 5 für Arbeitnehmer in Privatkrankenanstalten im Bundesgebiet in der Fassung vom 29. 8. 1972 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV) | 1. 4. 1974 | 4515/9 |
| 36928 | Änderungsvereinbarung Nr. 9 vom 18. 4. 1974 zum Anhang H (Gaststätten- und Hotelpersonal) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Stationierungsstreitkräfte im Bundesgebiet vom 16. 12. 1966 | 1. 4. 1974/ 1. 7. 1974 | 4535/136 |
| 36929 | 10. Änderungstarifvertrag vom 11. 9. 1974 zum Tarifvertrag zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Angestellte des Deutschen Studentenwerks e. V., Bonn, vom 9. 9. 1968. | 1. 10. 1974 | 4646/23 |
| 36930 | 11. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für Arbeiter wie vor | 1. 10. 1974 | 4646/24 |
| Gewerbegruppe XXXI (Häusliche Dienste) | | | |
| 36931 | Manteltarifvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer in Privathaushalten im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 9. 1974 (abgeschlossen mit dem Berufsverband kath. Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland) | 1. 10. 1974 | 4937/1 |

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, III, XI, XIV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXIII und XXXII.

I.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsoordnung**
Auslegung der Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 12. 1974 – ID 5 – 0044 – 3

1. Gemäß Nr. 18.1 VV zu § 44 LHO (mein RdErl. v. 21. 7. 72/SMBI. NW. 631) gebe ich folgende Hinweise:
 - 1.1 Nach Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen worden ist. Diese Bestimmung untersagt eine Projektförderung in solchen Fällen, in denen der Antragsteller durch bereits getroffene Maßnahmen Tatbestände geschaffen hat, die zuwendungsfähige Kosten zur Folge haben, wobei es sich wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes um ins Gewicht fallende Tatbestände handeln muß.
 - 1.2 Demgemäß ist mit einem Vorhaben dann im Sinne von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO begonnen worden, wenn ins Gewicht fallende endgültige Verpflichtungen, die zuwendungsfähige Kosten betreffen, eingegangen sind.
 - 1.3 Der entscheidende Zeitpunkt für den Beginn des Vorhabens wird demnach nicht grundsätzlich dadurch bestimmt, daß mit der „technischen Verwirklichung“ des Vorhabens begonnen wird bzw. bei Baumaßnahmen „die Ausschachtungsarbeiten zur Vorbereitung der Fundamentierung in Angriff genommen“ werden. Er liegt in der Regel früher und fällt z. B. bei Baumaßnahmen mit der ersten Auftragerteilung zusammen.
 - 1.4 Die im Rundschreiben v. 31. 8. 1972 (n. v.) – ID 2 – Tgb. Nr. 3789/72 – unter Nr. 3. gegebenen Hinweise sind damit gegenstandslos.
2. Diese Auslegung der allgemeinen Vorschrift (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO) bedarf für besondere Zuwendungsbereiche je nach der Eigenart der zu fördernden Maßnahmen – zumal dann, wenn auch sondergesetzliche Vorschriften zu beachten sind – einer gewissen Modifizierung, die sich jedoch in der Regel darauf beschränken kann, das als „Beginn des Vorhabens“ maßgebende Ereignis näher zu bestimmen. Eine solche Bestimmung wird – soweit erforderlich – in den ergänzenden oder abweichenden Zuwendungsvorschriften gem. Nr. 18.2 VV zu § 44 LHO vorgenommen.

– MBl. NW. 1974 S. 1843.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
die Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht
als ständiger Vertreter des Präsidenten
bei dem Verwaltungsgericht Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1974 S. 1843.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 23 v. 1. 12. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

| | Seite |
|--|-------|
| Allgemeine Verfügungen | |
| Geschäftliche Behandlung der Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer; hier: Verfahren nach §§ 462 a, | |
| 463 StPO | 265 |
| Angelegenheiten der Notare | 266 |
| Personalnachrichten | 274 |

– MBl. NW. 1974 S. 1844.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.